

## **Beteiligung der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Fachkreise und der Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung (VSBG-E)**

Die Beteiligung der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände zum **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung (VSBG-E)** findet im Zeitraum vom **16. Oktober bis 29. November 2024** statt. Den aktuellen Entwurf finden Sie [hier](#).

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) wählt mit diesem Online-Tool eine innovative Methode, um Ihnen insbesondere die „punktgenaue“ Kommentierung des Entwurfs zu erleichtern und damit zugleich die Auswertung der Stellungnahmen zu unterstützen, um so die Qualität der Rechtsetzung zu verbessern.

- Sie erhalten im Folgenden deshalb die Möglichkeit, in einer Übersicht gezielt jene Teilvorschriften des Entwurfs auszuwählen, zu denen Sie Stellung nehmen möchten. Zu jeder ausgewählten Teilvorschrift können Sie zunächst angeben, ob Sie der vorgeschlagenen Änderung ganz oder teilweise zustimmen oder diese ablehnen.
- In einem Textfeld können Sie Ihre Bewertung erläutern bzw. weitere Anmerkungen zu der vorgeschlagenen Teilvorschrift eintragen oder auch neue Vorschläge einbringen.
- Über die „Zurück“ und „Vor“ Pfeile am Ende der Seite können Sie zwischen den einzelnen Abschnitten navigieren.
- Zum Ende der Befragung können Sie auch noch allgemeine Anmerkungen zum Entwurf machen.
- Sie registrieren Ihre Stellungnahme, indem Sie abschließend auf „Fertig stellen“ klicken. Zuvor können Sie sich eine Kopie Ihrer Angaben über die Druckfunktion speichern.

### **Datenschutzhinweise:**

Im Rahmen von öffentlichen Konsultations- oder Beteiligungsverfahren verarbeitet das Bundesministerium der Justiz als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten, die von den Beteiligten im Zuge der Stellungnahmen übermittelt werden. Dazu gehören je nach Angabe Name, Titel, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Die Verarbeitung dieser Daten ist zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz). Die personenbezogenen Daten werden sechs Monate nach Beendigung des Beteiligungsverfahrens gelöscht.

Die Stellungnahmen werden in einem Gesamtdokument, das sich nach den Artikeln des VSBG-E gliedert, auf der Homepage des BMJ unter einer offenen Nutzungslizenz (oder [Datenlizenz Deutschland](#)) veröffentlicht.

Die Veröffentlichung umfasst auch die Bezeichnung der Organisation (nicht aber Namen und die E-Mailadresse der Ansprechperson). Bei Stellungnahmen von

Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen nicht angegeben. Sofern Sie mit der Publikation Ihrer Antworten im Internet nicht einverstanden sind, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Das BMJ weist jedoch darauf hin, dass es im Falle Ihrer ablehnenden Entscheidung dennoch aufgrund rechtlicher Vorgaben zu einer Veröffentlichung kommen kann, wenn beispielsweise eine Stellungnahme besonderen Einfluss auf eine Gesetzgebung nimmt. Aber auch in diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung ausschließlich anonym.

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJ finden Sie in der [Datenschutzerklärung des BMJ](#). Hier finden Sie auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.

#### **Ergänzend noch folgende Hinweise:**

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz sind nach Maßgabe des Lobbyregistergesetzes registrierungspflichtig. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [RA1@bmj.bund.de](mailto:RA1@bmj.bund.de).

#### **Wir bedanken uns für Ihre Stellungnahme!**

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme veröffentlicht wird: (Pflichtfeld)

ja

nein

Ich habe die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen. (Pflichtfeld)



Finanziert von der  
Europäischen Union  
NextGenerationEU

## **Angaben zu Ihrer Organisation bzw. zu Ihnen**

Art der Organisation\*

\* Pflichtfeld

- Verband
- Unternehmen
- NGO
- Schlichtungsstelle
- Wissenschaft
- Privatperson
- Sonstiges

**Bezeichnung der Organisation\***

\* Pflichtfeld (als Privatperson tragen Sie hier bitte "Privatperson" ein)

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

**Anschrift der Organisation**

(wird nicht veröffentlicht)

Mohrenstraße 20/21 10317 Berlin

**Hauptsitz der Organisation bzw. Wohnsitz in Deutschland?\***

\*Pflichtfeld

- ja
- nein

**Anrede der Ansprechperson\***

\* Pflichtfeld (wird nicht veröffentlicht)

- Frau
- Herr
- Neutrale Anrede

**Titel der Ansprechperson**

(wird nicht veröffentlicht)

Herr

**Nachname der Ansprechperson\***

\* Pflichtfeld (wird nicht veröffentlicht)

Reuter

**Vorname der Ansprechperson\***

\* Pflichtfeld (wird nicht veröffentlicht)

Christian

**E-Mail-Adresse\***

\* Pflichtfeld (wird nicht veröffentlicht)

reuter@zdh.de

**Telefonnummer**

(wird nicht veröffentlicht)

03020619353

### Zu welchen Artikeln des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung möchten Sie Stellung nehmen?

(Bitte wählen Sie alle Teilvorschriften aus, zu denen Sie Stellung nehmen möchten. Sollten Sie keine Stellungnahme abgeben wollen, lassen Sie die Auswahlfelder leer. Sie haben zudem die Möglichkeit, noch weitere Vorschläge / Anmerkungen zu dem Entwurf zu machen.)

- Artikel 1 Nummer 1 (§ 21 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Abschluss des Verfahrens)
- Artikel 1 Nummer 2 (§ 21a Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Aufbewahrungsfrist)
- Artikel 1 Nummer 3a (§ 30 Absatz 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes)
- Artikel 1 Nummer 3b (§ 30 Absatz 6 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes)
- Artikel 1 Nummer 4 (§ 31 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Gebühr)
- Artikel 1 Nummer 5a (§ 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Allgemeine Informationspflicht)
- Artikel 1 Nummer 5b (§ 36 Absatz 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Allgemeine Informationspflicht)
- Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Informationen nach Entstehen der Streitigkeit)
- Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Informationen nach Entstehen der Streitigkeit)
- Artikel 2 (§ 6 Absatz 2 Universalschlichtungsstellenverordnung - Gebühren)
- Artikel 3 (Inkrafttreten)

### Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 3b (§ 30 Absatz 6 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes) zu?\*

\* Pflichtfeld

Ja Nein Teilweise



### Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 3b (§ 30 Absatz 6 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes):\*

\* Pflichtfeld

Die Teilnahmefiktion zu Lasten der Unternehmerinnen und Unternehmer aus § 30 Absatz 6 Satz 2 VSBG hat sich in der Praxis nicht bewährt.

### Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 4 (§ 31 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Gebühr) zu?\*

\* Pflichtfeld

Ja Nein Teilweise



Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 31 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Gebühr):\*

\* Pflichtfeld

Bislang müssen Unternehmerinnen und Unternehmer auch dann die Kosten für die Verbraucherschlichtung vor der USS tragen, wenn sie mit ihrer Rechtsposition gegenüber der Verbraucherin oder dem Verbraucher in vollem Umfang obsiegen. Ein Wegfall dieser Kostenpflicht führt zu einer gerechteren Regelung. Kritisch sehen wir den Umstand, dass der Entwurf weiterhin ein für Verbraucher stets kostenfreies Verfahren beinhaltet. Diese Kostenfreiheit könnte zur Folge haben, dass Verbraucher sich in einer Vielzahl von Fällen veranlasst sehen könnten, unbegründete respektive erfolglose Anträge zu stellen. Eine geringfügige Kostenbeteiligung des Verbrauchers (z. B. 20,00 Euro je Antrag) könnte ein geeigneter Weg sein, die Zahl von unbegründeten Anträgen zu reduzieren. Alternativ könnte mit einer Staffelung der Gebühren in Abhängigkeit vom Streitwert einem Missbrauch vorgebeugt werden.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 5a (§ 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Allgemeine Informationspflicht) zu?\*

\* Pflichtfeld

Ja Nein Teilweise



Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 5a (§ 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Allgemeine Informationspflicht):\*

\* Pflichtfeld

Die allgemeine Informationspflicht aus § 36 Absatz 1 Nummer 1 VSBG geht bislang über die Anforderungen des Artikels 13 Absatz 1 der ADR-Richtlinie hinaus, dessen Umsetzung die Vorschrift dient. § 36 Absatz 1 Nummer 1 VSBG in seiner bisherigen Fassung verpflichtet Unternehmerinnen und Unternehmer auch zu der Mitteilung, nicht an einer Verbraucherstreitschlichtung teilnehmen zu wollen beziehungsweise zu der Mitteilung, zur Teilnahme bereit zu sein. Artikel 13 Absatz 1 der ADR-Richtlinie sieht hingegen nur vor, dass Unternehmer die Verbraucher über die AS-

Stelle(n) in Kenntnis setzen müssen, von der/denen diese Unternehmer erfasst werden, sofern diese Unternehmer sich verpflichten haben oder verpflichtet sind, diese Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern einzuschalten. Eine Mitteilung zur Bereitschaft oder fehlenden Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ohne eine bestehende Verpflichtung ist von Artikel 13 Absatz 1 der ADR-Richtlinie nicht gefordert. Unternehmerinnen und Unternehmer sind mit der Informationspflicht aus § 36 Absatz 1 Nummer 1 VSBG unzufrieden, da sie sich selbst negativ vermarkten müssen. Die bisherige Vorgabe des § 36 Absatz 1 Nummer 1 VSBG, sich selbst „an den Pranger“ stellen zu müssen, wird außerdem auch in der Kommentarliteratur kritisiert.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Informationen nach Entstehen der Streitigkeit) zu?\*

\* Pflichtfeld

Ja Nein Teilweise



Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Informationen nach Entstehen der Streitigkeit):\*

\* Pflichtfeld

Ebenso wie bei § 36 VSBG handelt es sich hierbei um eine überschießende Umsetzung der Vorgaben – hier des Artikels 13 Absatz 3 – der ADR-Richtlinie. Es erscheint objektiv unlogisch und aus Verbrauchersicht eher verwirrend und irreführend, unter der geltenden Rechtslage zwingend die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle anzugeben, auch wenn der Unternehmer nicht zu einer Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren bereit ist.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 2 (§ 6 Absatz 2 Universalschlichtungsstellenverordnung - Gebühren) zu?\*

\* Pflichtfeld

Ja Nein Teilweise



Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 2 (§ 6 Absatz 2 Universalschlichtungsstellenverordnung - Gebühren):\*

\* Pflichtfeld

Mit der Neueinfügung des § 6 Absatz 2 Satz 3 UnivSchlichtV-E soll entsprechend § 31 Absatz 2 Satz 2 VSBG-E geregelt werden, dass Unternehmerinnen und Unternehmer keine Gebühren für das Verfahren vor der USS zahlen müssen, wenn der geltend gemachte Anspruch des Verbrauchers beziehungsweise der Verbraucherin nicht besteht. Eine auch in der UnivSchlichtV zu regelnde geringfügige Kostenbeteiligung des Verbrauchers (z. B. 20,00 Euro je Antrag) könnte darüber hinaus ein geeigneter Weg sein, die Zahl von unbegründeten Anträgen zu reduzieren. Alternativ könnte mit einer Staffelung der Gebühren in Abhängigkeit vom Streitwert einem Missbrauch vorgebeugt werden.

Hier haben Sie die Möglichkeit allgemeine bzw. weitere Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung einzutragen:

Die vorgesehenen Regelungen greifen die Kritik und Forderungen des Handwerks auf und sind zu unterstützen. Insbesondere die Reduzierung allgemeiner Informationspflichten gegenüber Verbrauchern führt zur Entlastung von Handwerksbetrieben sowie zur Reduzierung von Abmahnrisiken.

Mit dem nachstehenden Druckersymbol können Sie die abgegebene Stellungnahme ausdrucken oder herunterladen.

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung!

Bitte klicken Sie auf "FERTIG STELLEN", damit Ihre Stellungnahme registriert wird.



 Ja, ich möchte die Stellungnahme jetzt absenden.



**Finanziert von der  
Europäischen Union**

NextGenerationEU